

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11 vom 16.06.2003, Seite 135)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 26.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanz- und Partyveranstaltungen;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen; Sexdarbietungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von Bildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten und -automaten sowie ähnlichen Apparaten/Automaten in
 - a) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, bei denen die Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck ist, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Ihrer Organe;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist oder der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 4. Das Halten von Apparaten/Automaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen
- (2) Bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr.3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), in den Fällen des § 1 Nr.5 ist dies der Halter der Apparate/Automaten (Aufsteller)
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarte gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs.2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§12) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Dissen aTW zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Steueramt gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Dissen aTW auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Dissen aTW auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Steueramt im Einzelfall festzulegende Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Dissen aTW innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung, bei wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für Zusatzleistungen in Form von Speisen und Getränken enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen sind.

- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr.3 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Der Steuersatz beträgt 10 v.H., wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs.3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v.H.
- (5) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Dissen aTW –Steuerabteilung- anzumelden.
- (6) Ein ermäßigter Steuersatz (§7 Abs.2) oder eine Steuerbefreiung (§7 Abs.2 und 3) ist mit der Anmeldung zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über das durch die von der Landesregierung bestimmte Stelle vergebene Prädikat und die Kennzeichnung der Filme durch die oberste Landesbehörde gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes beizufügen.
- (7) Das Steueramt kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1, 2, 4, und 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

III. Pauschsteuer

§ 8

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtumsatz der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt Dissen aTW spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (4) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten und –automaten sowie ähnlichen Apparaten/Automaten wird nach Ihrer Anzahl und der Dauer der Aufstellung erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat/Automat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a) aufgestellte

1.1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit	120,00 €
1.2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €
1.3 Geräte mit diverser körperlicher Betätigung (z.B. Billard, Dart)	40,00 €
 2. In Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)

2.1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit	55,00 €
2.2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €
2.3 Geräte mit diverser körperlicher Betätigung (z.B. Billard, Dart)	20,00 €
 3. Musikautomaten 10,00 €
 4. Gewalt- und kriegsverherrlichende Spiele 350,00 €
- (3) Besitzt ein Apparat/Automat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat/Automat. Apparate/Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/Automaten an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats hat der Steuerschuldner (§3) der Stadt Dissen aTW -Steuerabteilung- eine Erklärung über die im laufenden Monat im Stadtgebiet Dissen aTW gehaltenen Apparate/Automaten und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

Alle Zu- und Abgänge von Apparaten/Automaten , die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind in der Erklärung des Folgemonats

anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates/Automaten gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparate-/Automatentausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Die Stadt Dissen aTW –Steueramt- kann auf Antrag zulassen, dass der Betreiber oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt, wenn insgesamt weniger als 20 Apparate/Automaten im Stadtgebiet aufgestellt sind. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. Bei Veränderungen in der Aufstellung ist sofort eine neue Vergnügungssteuererklärung abzugeben.
- (8) Spielapparate und -automaten gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Spielapparat/-automat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat/Automat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Steuerabteilung der Stadt Dissen aTW vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 10

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn sich die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwachen lässt bzw. sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Betrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderobe, der Küche und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche

- a) 1,00 € für Tanz- und Partyveranstaltungen gem. § 1 Nr.1 und Filmveranstaltungen gem. § 1 Nr.3 (ohne pornographischen Inhalt)
 - b) 2,00 € für Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen gem. § 1 Nr.2 sowie Filmveranstaltungen gem. § 1 Nr. 3 (mit pornographischen Inhalt)
 - c) für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze nach Abs. 2 für jede weitere Stunde um 25 v.H. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert berechnet.
- (5) Die Stadt Dissen aTW kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§§ 6 und 7). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs.2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Dissen aTW spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des folgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Dissen aTW kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nummern 1 bis 4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Steuerabteilung der Stadt Dissen aTW anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Dissen aTW ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig;

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname
 - Anschrift
 - Bankverbindung
- durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
- Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbemeldstellen
 - Sozialversicherungsträgern
 - Finanzämtern
 - anderen Behörden (z.B. Gewerbe- oder Bundeszentralregister)

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Anzahl der Apparate/Automaten) entsteht mit der Aufstellung des Apparates/Automaten an den in § 1 Nr.5 genannten Orten.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 Abs.1 bis 7, § 7 Abs.6, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 4 bis 7, § 11 Abs.2 und §12 Abs.1 sind Verstöße nach § 18 Abs.2 Nr.2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 17.12.1985 aufgehoben.

Dissen am Teutoburger Wald, den 26.05.2003

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Georg Majerski)
Bürgermeister

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor